

Professor Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim*

Überfall ohne Schranken

THEMATIK: Räuberische Delikte (§§ 250, 316 a, 239 a), omnimodo facturus, Vollendungsvorsatz, Tatprovokation, Zufallsfunde

SCHWIERIGKEITSGRAD: Examensklausur**

BEARBEITUNGSZEIT: 5 Stunden

HILFSMITTEL: StGB, StPO

SACHVERHALT

A stand aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte im Verdacht, schon wiederholt Überfälle auf Geldboten begangen zu haben. Die überfallenen Geldboten gaben an, dass der Täter einen Lederanzug mit Helm wie ein Motorradfahrer getragen, ihnen erhebliche Schläge angedroht und dann das Geld entrissen habe. Um diese Überfälle aufzuklären, setzte die Polizei nach völlig erfolglosen Ermittlungen schließlich mit Zustimmung des zuständigen Gerichts den Beamten V als Verdeckten Ermittler (V) ein. Gegen eine Beutebeteiligung von 10 % gab V dem A einen „heißen Tipp“. Danach überbringt der Geldbote G stets am letzten Werktag eines Monats einem Unternehmen in einem Bürogebäude Lohngehälter in bar und beträchtlicher Höhe (mindestens 250.000,- EUR); dabei benutzt G die öffentliche Parkgarage unterhalb des Bürogebäudes, stellt sein Fahrzeug in der Nähe eines besonders gesicherten Lieferantenfahrstuhls ab und geht dann zum Fahrstuhl, um das Geld im obersten Stockwerk des Gebäudes abzuliefern. Es sei – so V – angesichts der wenig frequentierten Parkgarage ein Leichtes, G unmittelbar beim Aussteigen aus seinem Fahrzeug abzufangen und um das Geld zu „erleichtern“. V ließ sich hierbei von dem Bestreben leiten, der bedrohlichen Überfall-Kriminalität Herr zu werden, die Rechtsordnung zu bewahren und die Sicherheit für die Bürger wiederherzustellen.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtslehre.

** Die Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind keine eigentliche (stets ausformulierte) Musterlösung; denn sie enthalten Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sowie allgemeine (Aufbau-)Hinweise. §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB. Die Aufgabe ist (mit einer Klarstellung im Sachverhalt) eine originale Examensklausur des Verfassers, die in der Ersten juristischen Staatsprüfung im Frühjahr 2000 in Baden-Württemberg gestellt und später im Examensklausurenkurs der Mannheimer Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ausgegeben worden ist. Sie ist u.a. angesichts des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 1.1.2008 aktualisiert worden.

V, der nicht wusste, dass A diesen Coup zuvor auch schon selbst ausgekundschaftet hatte und zur Tat in bewährter Machart entschlossen war, schlug A allerdings zwei „Sicherheitsmaßnahmen“ vor: erstens die Beteiligung des zweiten Mannes B (Beuteanteil: 20 %) zum Schmierestehen und zum Zwecke der Flucht in einem schnellen Wagen, der schon in der Parkgarage mit B am Steuer und mit freigestempeltem Parkschein in der Hand bereit stehen sollte; zweitens die Mitnahme eines Messers, um den etwaigen Widerstand des G durch Androhung (und nur durch Androhung) eines Messerstichs zu brechen. A, der keinen Führerschein besaß, akzeptierte nach einigen Überredungskünsten von V schließlich beides. V, der zusätzliche „Erfolge“ bei seiner Ermittlungstätigkeit vorweisen wollte, hatte zuvor den völlig unverdächtigen B „auf gut Glück“ angesprochen, weil er wusste, dass B dringend sehr viel Geld benötigte. B verhielt sich zwar aus Angst zunächst ablehnend; aber nach länger andauernden Überredungsversuchen von V und nach Garantie eines Anteils von zumindest 50.000,- EUR erklärte sich der hoch verschuldete und deshalb verzweifelte B mit dem Gesamtplan von V einverstanden. Dabei äußerte B sinngemäß, dass der Plan von V einträglicher sein würde als sein ursprüngliches Vorhaben, notfalls das von ihm für seinen Freund F verwahrte Picasso-Gemälde bei dem Kunsthändler K zu versilbern; ihm sei aus eigener Anschauung bekannt, dass K schon einmal (freilich auch nur ein einziges Mal) ein von einer anderen Person veruntreutes Bild zu einem eher geringen Preis, jedoch unter Lieferung einer Kopie des Bildes als „Ausgleich“ angekauft habe.

Es kam zur von V vorgeschlagenen Tat durch A und B. Aber sie verlief anders als von V vermittelt. A hatte zwar verabredungsgemäß außerhalb des Fahrzeugs von B auf G gewartet. Er fing ihn jedoch schon unmittelbar vor der Schranke zur Parkgarage ab, als G mit seinem Fahrzeug halten musste und die Codekarte durch das Seitenfenster in den Automaten stecken wollte. Da die Bedrohung mit dem Messer durch A den G – wider Erwarten von A – nicht vollständig beeindruckte (obwohl der Zugriff auf das Geld direkt neben G grundsätzlich tatsächlich möglich war), G sich sogar anschickte, rückwärts zu fahren und das Seitenfenster wieder hoch zu kurbeln, stach A Richtung Schulter auf G ein, um doch noch zum Ziel zu gelangen. Der Stich traf wegen einer abrupten Körperbewegung von G diesen so unglücklich (und von A ungewollt) in den Hals, dass G später nur noch durch das Zusammenwirken glücklicher Rettungsumstände mit dem Leben davon kam. Auch für B, der in Absprache mit A in Sichtweite des Garagenplatzes von G und in der Nähe der Einfahrt in die Parkgarage in seinem Fluchtwagen wartete, kam die Tatvariante des A unerwartet. A und B wurden unmittelbar nach dem Messerstich, bevor A Zugriff auf das Geld hatte, von zwei von V eingeweihten Polizeibeamten, die ebenso wie B von einem späteren Überfallzeitpunkt ausgegangen waren, vorläufig festgenommen.

Aufgabe 1

In einem Rechtsgutachten ist zu prüfen, ob und ggf. nach welchen Strafvorschriften A, B und V bestraft werden können.

Aufgabe 2

In einem Rechtsgutachten ist zu prüfen,

- a) welche Entscheidung die Staatsanwaltschaft mit dem Abschluss der Ermittlungen bezüglich B treffen wird;
- b) ob die über K erlangten Informationen in einem Strafverfahren gegen denselben zu Beweis-zwecken verwendet werden dürfen.